

Statut des Vereins:
„kribiskrabis - KULTURplattform“

1. Bezeichnung und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung „kribiskrabis – KULTURplattform“.
Der Verein hat seinen Sitz in: 39030 Olang, Florianiplatz 8.

2. Zweck

Ziel des Vereins ist es einheimische Kultur zu präsentieren, fremde Kultur(en) vorzustellen und in den Bereichen Umwelt und Integration ein Zeichen zu setzen.

Im Rahmen dieses Vereins soll eine Plattform geschaffen werden, wo Kunst, Literatur, Tanz, Theater, Zirkus, Musik, Küche, Handwerk, Sport, Völkerkunde, Philosophie, Pädagogik - im Allgemeinen jede Art von Bildung und kultureller Tätigkeit (aus verschiedensten Kulturräumen) auf verschiedenste Weise dargeboten werden können. Kreativen Menschen jeglicher Branche soll die Möglichkeit geboten werden, ihr Schaffen zu präsentieren.

Sehr wichtig ist dabei, dass einerseits das Prinzip der künstlerischen Freiheit gewährleistet ist, andererseits jedoch nur solche Beiträge ausgesucht werden, die den ethischen und moralischen Grundsätzen des Vereins nicht widersprechen: Qualität vor Quantität, Gedanke der Harmonie und Toleranz, umweltfreundliches Denken.

Weiters soll diese Plattform dazu genutzt werden können, interessante Projekte und Vereine zu präsentieren, welche sich im Zeichen der Nachhaltigkeit für eine lebenswerte Zukunft engagieren und/oder eine wichtige sozio- kulturelle Funktion in der Gesellschaft inne haben. Insbesondere soll - durch Projekte verschiedenster Art - der interkulturelle Dialog gefördert werden. Die Globalisierung und die einhergehende Migration dürfen nicht nur als Problem aufgefasst, sondern sollen als Chance der Bereicherung wahrgenommen werden. Der Verein möchte im Sinne einer Kultur der Vielfalt und im Verständnis einer Vielfalt der Kulturen einen Ort der Begegnung und einen Raum des Miteinanders schaffen, an dem sich der Gedanke - Kultur ist Vielfalt - entfalten kann.

Weiters ist es ein Ziel des Vereins, die Gesellschaft für ökologische Probleme zu sensibilisieren. Der Mensch als Teil der Natur ist angehalten, diese zu respektieren und in Harmonie mit ihr zu leben, da sie Lebensgrundlage für den Menschen ist. Der Verein möchte dieses Bewusstsein in der Bevölkerung stärken.

Zudem sollen benachteiligte, sozial schwache oder am Rand der Gesellschaft stehende Personen und/oder Gruppen gefördert werden.

Der Verein nähert sich diesen Zielsetzungen aus zwei Perspektiven:

1. Von dem Verein werden Projekte selbstständig initiiert, organisiert und dargeboten.
2. Der Verein fungiert als Anlaufstelle für Projekte von außen, dient somit als Plattform für verschiedene Ideen.

Mit dieser für viele Bereiche offenen Plattform sollen verschiedene Bevölkerungsgruppen und verschiedene Altersgruppen angesprochen werden. Auch die einzigartige Situation in Südtirol mit drei verschiedenen Sprachgruppen (und noch vielen mehreren Sprachen, die hier gesprochen werden) soll berücksichtigt und mit einbezogen werden. Grundsätzlich ist niemand ausgeschlossen, am Verein mitzuwirken und diesen mitzugestalten. Der Verein versteht sich somit als ein all umfassendes Projekt zur gesamtheitlichen Bereicherung der Gesellschaft (vor allem in kultureller und künstlerischer Hinsicht).

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise, Konferenzen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Homepage, Mailinglisten, Diskussionsveranstaltungen, ReferentInnen-tätigkeiten, Kulturveranstaltungen, Kundgebungen und weitere Formen der Information und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Vereinszweck dienen.

- Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Erträge aus Vermächtnissen, vereinseigene Unternehmungen, Förderungen und Subventionen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Gliederung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder können nur physische Personen werden.

3.1.1. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und durch die Propagierung der Vereinsziele im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten.

3.1.2. Ordentliche Mitglieder bezahlen ebenfalls einen Mitgliedsbeitrag, sie unterscheiden sich von den fördernden Mitgliedern aber durch ihre Verantwortungspflicht (bei Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins und dergleichen), ihr Entscheidungsrecht (die Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins betreffend) und ihr aktives und passives Wahlrecht zur Bestimmung des Vorstandes.

3.2. Grundlage und Bedingung für die Aufnahme

3.2.1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Hinweis auf Statutenwidrigkeit verweigert werden.

3.2.2. Personen, welche als ordentliches Mitglied dem Verein beitreten möchten, müssen dies dem Vorstand mitteilen, wobei auch erklärt werden muss, dass das Statut gelesen wurde und man damit einverstanden ist. Der Vorstand entscheidet dann über eine Mitgliedschaft und muss die Entscheidung dem/der AntragstellerIn mitteilen. Grundlage für eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied sind vor allem aktives Engagement und das Einverständnis mit der Ziel- und Zwecksetzung des Vereins.

3.3. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

3.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

3.3.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand mitzuteilen.

3.3.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

3.3.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen

den Ausschluss ist Berufung zulässig, bis zur Entscheidung der Vollversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Außerdem haben alle Mitglieder das Recht auf eine schriftliche Mitteilung der Ergebnisse der Vollversammlung durch den Vorstand.

Das Recht auf eine Einsicht in die Sitzungsprotokolle, das Stimmrecht in der Vollversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.

3.4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

3.5. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt für ordentliche Mitglieder 10 € jährlich. Für fördernde Mitglieder mindestens 10 € jährlich.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann durch den Vorstand verändert werden und muss den Mitgliedern mitgeteilt werden.

4. Die Organe des Vereins

4.1. Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Bei der Vollversammlung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vorstand auf demokratische Weise gewählt. Ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen des/der Kassierers/In zu Fragen der finanziellen Gebarung, stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mündlich oder per e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und erst bei Anwesenheit der Hälfte des Vorstandes beschlussfähig. Kassierer/In oder Schriftführer/In oder Obmann/Obfrau müssen anwesend sein. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, wird ein neuer Termin für die Versammlung festgesetzt.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, erfolgen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Den Vorsitz der Vollversammlung übernimmt der/die Schriftführerin, der/die Obmann/Obfrau oder der/die Kassierer/In.

Die Aufgabe der Vollversammlung besteht darin, alle (vergangenen und zukünftigen) Tätigkeiten des Vereins den Mitgliedern mitzuteilen und diese mit ihnen zu besprechen. Weiters sollen alle (vergangenen und zukünftigen) finanziellen Angelegenheiten transparent dargelegt werden. Der Verein muss jährlich eine Abschlussrechnung erstellen, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Vollversammlung besteht also aus einem Tätigkeitsbericht, einem Bericht des/der Kassierers/In und der Besprechung allfälliger Angelegenheiten. Weiters werden der Vorstand gewählt und eventuelle Veränderungen des Statuts vorgenommen.

4.2. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- der Obfrau/dem Obmann
- der/dem SchriftführerIn
- der/dem KassiererIn
- sowie höchstens 4 weiterer Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes gelten als ordentliche Mitglieder des Vereins und tragen deren Rechte und Pflichten.

Der Vorstand wird von allen ordentlichen Mitgliedern bei der jährlichen Vollversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder per e-mail mindestens eine Woche vor einer Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Die den Vorsitz führende Person kann die Vorsitzführung jederzeit an ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied abtreten.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den gesamten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können wegen statutenwidrigen oder unehrenhaften Verhaltens von 2/3 der ordentlichen Mitglieder abgesetzt werden.

Bei Rücktritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitglieds behält sich der Vorstand die Entscheidung der Nachfolgeregelung vor. Diese muss allen Mitgliedern mitgeteilt werden und währt bis zur Neubesetzung durch die Wahl in der Vollversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- Erstellung des Vorschlages für einen Arbeitsplan für das kommende Jahr;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt alle Entscheidungen endgültig zu treffen, wobei eine Absprache und eine geregelte Kommunikation mit allen stimmberechtigten Mitgliedern der Fall sein soll. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich für alle getroffenen Entscheidungen verantwortlich und gleich belangbar (sei es finanziell und/oder rechtlich).

Zeichnungsberechtigt sind in allen Angelegenheiten (sei es rechtlich, finanziell oder bürokratisch) alle Vorstandsmitglieder. Der gesetzliche Vertreter ist der/die Obmann/Obfrau.

Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann den Verein nach außen vertreten. Die/Der Obfrau/Obmann koordiniert das öffentliche Auftreten und die internen Zuständigkeiten des Vorstandes. Die/der SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes. Die/der KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen alle Tätigkeiten, tragen Verantwortung für alle Entscheidungen und können als StellvertreterInnen fungieren.

5. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung ausgeführt und von 2/3 der Mehrheit entschieden werden. Die Entscheidung muss allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Nach Auflösung des Vereins dürfen keine Mitgliedsbeiträge mehr eingenommen werden.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (Vereine) zu verwenden. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden.

6. Ehrenamtlichkeit

Alle Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter ehrenamtlich ausgeübt.

7. Fehlen von Gewinnabsicht

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.